



■ Stadt **Sempach**

Marktordnung

vom 15. Dezember 2008

Inhaltsverzeichnis

Artikel

Durchführung/Name	1
Termin/Markttag	2
Marktplatz	3
Marktzeit/Dauer des Marktes	4
Marktkommission/Marktaufsicht	5
Standplatz/Standort	6
Anmeldung	7
Gebühren	8
Nicht zugelassene Anbieter	9
Verhalten der Marktanbieter/Anpreisen der Ware	10
Ordnung/Aufbau und Räumen des Platzes	11
Verkehrsregelung	12
Zusammensetzung der Marktkommission	13
Konstituierung	14
Rechnungsführung	15
Beschwerdeinstanz	16
Inkrafttreten	17

Die Stadt Sempach erlässt, gestützt auf § 2 des Gewerbepolizeigesetzes vom 23. Januar 1995 folgende

Marktordnung

Art. 1 Durchführung/Name

Der jährlich stattfindende Warenmarkt wird "Städtli-Märt" genannt.

Art. 2 Termin/Markttag

Der Städtli-Märt findet in der Regel jeweils am letzten Samstag im Monat August statt.

Art. 3 Marktplatz

Der Markt wird auf der Stadtstrasse vom Ochsen- bis zum Luzernerter und auf der Oberstadtstrasse vom Ochsentor bis zum Hexenturm beidseitig der Strassen durchgeführt.

Art. 4 Marktzeit/Dauer des Marktes

Der Markt beginnt frühestens um 07.00 Uhr und dauert bis spätestens um 18.30 Uhr.

Art. 5 Marktkommission/Marktaufsicht

¹ Die Marktkommission genehmigt den Vorschlag des Marktchefs oder der Marktchefin über die Zuweisung der Plätze und bezeichnet die für die Marktaufsicht verantwortlichen Mitglieder.

² Der Marktchef oder die Marktchefin weist den Interessierten die Plätze zu. Die Stand- und Platzgebühren sind mit der schriftlichen Zuweisung des Platzes, spätestens 30 Tage vor dem Markt, zu bezahlen. Am Markttag werden nur noch ausstehende Stand- und Platzgebühren einkassiert. In Zusammenarbeit mit der örtlichen Polizei sorgt die Marktkommission für Ruhe, Ordnung und geordneten Verkehr.

Art. 6 Standplatz/Standort

¹ Zugewiesene Stände und Plätze dürfen ohne Bewilligung der Marktaufsicht weder vertauscht noch abgetreten werden.

² Nach Möglichkeit ist dem einheimischen Gewerbe vor oder in der Nähe des Stammgeschäftes ein Standplatz anzubieten.

³ Die maximale Standlänge beträgt 12.00 m.

Art. 7 Anmeldung

¹ Die Anmeldung hat schriftlich mindestens 90 Tage vor dem Markttag an die Marktkommission Sempach (Marktchef oder Marktchefin) zu erfolgen.

² Bei Nichterscheinen verfällt die Stand- und Platzgebühr zu Gunsten der Marktkasse.

Art. 8 Gebühren

Die Gebühren werden von der Marktkommission festgesetzt. Die maximalen Gebühren betragen für einen Gemeindestand mit Plache Fr. 50.00 und die Platzgebühr pro 1 lfm Fr. 20.00.

² Für die Strombeschaffung ist der Teilnehmer oder die Teilnehmerin selbst verantwortlich.

Art. 9 Nicht zugelassene Anbieter

¹ Marktfahrer deren Warenangebot nur als Vorwand für andere Aktivitäten dienen (Kurse etc.).

² Die Marktkommission entscheidet über die Wegweisung von weiteren Anbietern. Z.B. Nichtbeachten der Marktordnung oder der Anweisungen der Marktchefin oder des Marktchefs und Stören von Ruhe und Ordnung am Markt.

Art. 10 Verhalten der Marktanbieter/Anpreisen der Ware

¹ Den diesbezüglichen Anordnungen der Marktaufsicht ist Folge zu leisten.

² Das überlaute Anpreisen von Waren ist verboten. Lautsprecher sind nur mit Erlaubnis der Marktchefin oder des Marktchefs zugelassen.

³ Hausieren in- und ausserhalb des Marktgeländes ist verboten.

⁴ An jedem Marktstand sind Name und Wohnort des Anbieters oder der Anbieterin durch Anschrift deutlich bekanntzugeben. Die Waren sind mit Preisanschriften zu versehen.

Art. 11 Ordnung/Aufbau und Räumen des Platzes

¹ Ab 06.00 Uhr ist der Zubringerdienst gestattet.

² Zwischen 09.00 Uhr und 18.00 Uhr sind das Befahren sowie das Abräumen des Marktareals untersagt.

³ Mofas, Velos und Motorfahrzeuge sind ausserhalb des Marktareals abzustellen.

⁴ Die Stände und Marktfahrzeuge sind sofort nach Marktschluss abzuräumen.

⁵ Die Plätze sind in geräumtem Zustand zu verlassen.

⁶ Die Endreinigung der Strassen und Plätze wird durch die Stadt besorgt.

⁷ Parkplatzgebühren gehen zu Lasten der Marktfahrer.

Art. 12 Verkehrsregelung

¹ Im gesamten Städtchen ist das Parkieren am Vortag ab 18.00 Uhr erschwert.

² Während des Marktes sind die Stadt- und Oberstadtstrasse gesperrt.

Art. 13 Zusammensetzung der Marktkommission

¹ Die vom Stadtrat zu wählende Marktkommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

² Die Mitglieder der Marktkommission setzen sich wie folgt zusammen:

- mind. drei einheimische Gewerbetreibende
- eine Vertretung des Stadtrats oder der Stadtverwaltung

Art. 14 Konstituierung

Der Präsident oder die Präsidentin der Marktkommission sowie die Mitglieder werden vom Stadtrat gewählt. Die Funktionen innerhalb der Marktkommission legt diese selbst fest.

Art. 15 Rechnungsführung

¹ Die Marktkommission verwaltet die einkassierten Gebühren und führt eine eigene Marktkasse. Der jeweilige Vermögensbestand per 31. Dezember ist in der Bilanz der Einwohnergemeinde auszuweisen. Diese Gelder sind für direkt mit dem Markt in Zusammenhang stehende Anschaffungen und Aktivitäten zu verwenden.

² Der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung ist jährlich, bis spätestens am 15. Januar des darauffolgenden Jahres, eine detaillierte Abrechnung mit Bilanz über den Städtli-Märt zur Genehmigung einzureichen.

Art. 16 Beschwerdeinstanz

Beschwerden gegen Beschlüsse der Marktkommission sind an den Stadtrat zu richten.

Art. 17 Inkrafttreten

Die vorliegende Marktordnung ersetzt das Marktreglement vom 2. April 1986 und tritt mit Beschluss der Gemeindeversammlung in Kraft.

Sempach, 15. Dezember 2008

Namens der Gemeindeversammlung

Franz Schwegler, Stadtpräsident

Edith Meier, Stadtschreiberin

An der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2017 wurden die Artikel 2, 8 Abs. 1, 9, 11 Abs. 7, 13, 14 und 15 geändert.

Sempach, 6. Juni 2017

Namens der Gemeindeversammlung

Franz Schwegler, Stadtpräsident

Corinne Achermann, Stadtschreiberin